

Der vi. Artickel.

Von der Hülffe / zu der Auspeut.

Hoff den tagt / so zu der Hülffe ernant / sol der Klegier bitten / ihm gebürliche hülffe / vmb sein schuld vnd auffgewandte vnkost / zu den Ruckes / oder Auspeut darauff er seine klage verfirt / zuthuen.

Da nuhn die Klage / auff Auspeut gethan / vnd die Hülffe darzu gesucht / sol der Bergkmeister auff den vierzehenden tag darnach / dem Klegier einen schriflichen beuehl / vnter seinem Petschafft an den Austeiler geben / Mit vormeldung wie fl. brieffszeiger / fl. gilden / von fl. Zechen / beschlossne Auspeut / fl. zustendig / erstanden vnd erklaget / auch die hülffe erlanget habe / Deshalb beuehl er Amtshalben / dem Klegier fl. dieselbe Auspeut / zu zustellen / das auch der Austeyler unvergerlich thuen sol.

Der viij. Artickel.

Wie die Hülffe / zu Bergkteylen gethan sol werden.

Haber die Klage / auff Bergkteyl gangen / vnd die Hülffe darzu gesucht / Alsdann sol der Bergkmeister die Krentzler zu sich bescheiden / vnd mit allem gebürlichen vleis bey ihnen erkunden / was die teyl dazu mal gelten / Welchs sie ihne anch / auff ihre aibesplicht / getrewlich berichten sollen / Darnach sollen dieselben erklagten vnd erstandene teyl verholffen / vnd auff Bergkmeisters vñ Geschwornen gutdüncken / auff das gleichest keinen teil zu vorteil / oder abruch / geschatzt werden. Nach gethaner hülffe vnd schatzung / sollen die verholffene vnd geschatzte teyl / vierzehn tage lang / von beschehener hülffe / im Gegenbuch vnuorrückt stehent bleyben / Und so der Beklagte / in denselben vierzehn tagen / dieselben ablösen / die Schulde vnd vnkost / darumb verholffen ist / erlegen / sol er vnuorhindert darzu gelassen werden / Aber nach vorfließung derselben vierzehn tage / sol der Beklagte keynen zutriet / darzu haben.

Xij Der viij.